



Haupt- und Finanzausschuss am 11.11.2021		öffentlich		
Nr. 3.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/193/2021/1		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 04.11.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Städtische Finanzen im Blick behalten - Antrag der FDP-Fraktion (eingegangen am 25.10.2021)

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

§ 48 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

III. Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich die Intention des Antrags, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der Haushaltsplanung und -ausführung verstärkt in den Fokus zu rücken. Aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung für den Gesamthaushalt spielen dabei auch Zuschüsse an Dritte eine wesentliche Rolle.

Nach § 75 Gemeindeordnung NRW ist Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Danach hat sich auch die Gewährung von Zuschüssen an Dritte auszurichten. Danach sollten Zahlungen an Dritte nur erfolgen, sofern an der Erfüllung der Aufgabe ein öffentliches Interesse der Stadt besteht und die Aufgabe ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgen würde. Im Sinne dieses Subsidiaritätsprinzips wäre die Auszahlung von Zuschüssen ohne hinreichende Notwendigkeit ein Verstoß gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine laufende Überprüfung ist somit eine Aufgabe aller am Haushaltsgeschehen Beteiligten und findet insbesondere seinen Ausdruck im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und der jährlichen Entscheidung über den Haushaltsplan.

Die FDP-Fraktion schlägt umfangreiche Maßnahmen vor, die die Verwaltung einmalig und dauerhaft erheblich binden würden. Um beurteilen zu können, ob dies notwendig ist, wird nachfolgend eine Übersicht über die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Zuschüsse an Dritte vorgelegt:

Die Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke betragen insgesamt 4,4 Mio. Euro. Die nachstehende Tabelle stellt ihre Struktur dar.

Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke (Konten 531*)	HH 2022	
Betriebskostenzuschüsse Kitas	1.200.000	
Zuführungen Kapitalrücklage Badgesellschaft mbH	700.000	
Betriebskostenzuschuss Gymnasium Canisianum	332.000	
Zuschuss an Bücherei	275.000	
Zuschuss LH Marketing	255.000	
Zwischensumme TOP 5	2.762.000	62,39%
Städtischer Eigenanteil OGGS	168.300	
Zusch. an Kreis Coesfeld für lfd. Zwecke	85.000	
Zuschüsse Vereine, Verbände, Beiräte	75.300	
Zusch. an übrige Bereiche f. lfd. Zwecke (z. B. PV-Förderprogramm)	60.000	
Zuschuss Förderung offene Jugendarbeit	45.000	
Zuschuss biologisches Zentrum	30.000	
Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit	20.000	
Zuschüsse für Übungsleiter	9.000	
Zuschuss Rosengarten	6.000	
Förderung d. freien Wohlfahrtspflege u.a.	5.500	
Zuschüsse zu Ferienfreizeiten u.a.	5.000	
Zuschüsse Stadtranderholung/Ferienaktion	3.000	
Zuwendungen an die Feuerwehr	2.500	
Zuschüsse kulturelle Veranstaltungen	800	
Zuschüsse zur Pflege heimatlicher Bräuche	500	
Zuschuss zum Elternbeitrag Kurze Gruppe	400	
Zwischensumme übrige	516.300	11,66%
Krankenhausumlage	378.000	
Zwischensumme gesetzlich geregelte Zuweisungen	378.000	8,54%
Weiterleitung LZ OGGS	492.600	
Weiterleitg. Elternbeiträge OGGS (pauschal)	236.100	
Weiterleitg. LZ Betreuungspauschale Kurze Gruppen	22.500	
Weiterleitg. LZ Übermittagsbetreuung/Geld o. Stelle	17.000	
Weiterleitg. LZ Kultur und Schule	2.400	
Zwischensumme Durch- und Weiterleitungen	770.600	17,41%
Gesamt-Summe Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.426.900	

Nicht steuerbar sind Zuschüsse, bei denen es sich lediglich um die Weiterleitung von Landeszuschüssen o. ä. handelt (z. B. Weiterleitung Landeszuschüsse Offene Ganztagsgrundschule) oder jene, die gesetzlich geregelt sind (Krankenhausumlage).

Betriebskostenzuschüsse an Kitas

Die Stadt Lüdinghausen übernimmt regelmäßig die Eigenanteile der Träger nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Mit dem Träger wird eine Vereinbarung geschlossen, die stets für ein Kindergartenjahr gilt und sich automatisch verlängert, sofern keine der beiden Parteien kündigt.

Die von der FDP gewünschte 10-Jahresfrist würde den Handlungsspielraum der Stadt Lüdinghausen an dieser Stelle einschränken und insofern keinen Vorteil bringen.

Zuführung Kapitalrücklage Badgesellschaft mbH

Faktisch handelt es sich um die Verlustübernahme für eine Tochtergesellschaft der Stadt Lüdinghausen. Hier kann unterstellt werden, dass der FDP-Antrag sich nicht auf einen derartigen Sachverhalt bezieht.

Betriebskostenzuschuss Gymnasium Canisianum

Der Zuschuss beinhaltet die Übernahme des Eigenanteils des Schulträgers. Mit der 2018 vom Rat beschlossene Kooperationsvereinbarung hat sich die Stadt Lüdinghausen zur Zahlung bis 2044 verpflichtet. Eine Befristung auf andere Zeiträume ist nicht möglich.

Zuschuss Bücherei

Die Stadt Lüdinghausen hat sich vertraglich verpflichtet, rd. 2/3 der Kosten der Bücherei Lüdinghausen zu übernehmen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2017 bis 2031 (15 Jahre) und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, soweit keine Kündigung erfolgt. Auch hier bedarf es somit keiner zusätzlichen Befristungsregelung.

Zuschuss Lüdinghausen Marketing e. V.

Die letzte mehrjährige Vereinbarung mit Lüdinghausen Marketing e. V. lief Ende 2018 aus. Danach fanden jährliche Anpassungen des Zuschusses bzw. des Haushaltsansatzes statt. Im Ergebnis besteht danach auch hier keine Notwendigkeit zur Einführung einer Befristungsklausel.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass bei den finanziell wesentlichen Zuschüssen die Einführung einer zeitlichen Befristung ausgeschlossen bzw. die Stadt Lüdinghausen im Sinne der Finanzsteuerung in keine bessere Position bringen würde.

Sonstige Zuschüsse

Bei den weiteren Zuschüssen ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese finanziell lediglich einen geringen Anteil am Haushaltsvolumen ausmachen. Zum überwiegenden Teil werden diese aufgrund politisch beschlossener Richtlinien jährlich auf Antrag ausgezahlt (Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen in der Stadt Lüdinghausen, Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Lüdinghausen/Sportförderungsrichtlinien, Richtlinien zur Förderung von Musikvereinen in der Stadt Lüdinghausen), so dass auch hier ein ausreichender Rechtsrahmen gesetzt ist.

Die Gewährung derartiger Zuschüsse ohne vertragliche Bindung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Ausweisung eines entsprechenden jährlichen Haushaltsansatzes. Insofern steht hier grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit offen, Budgets aufgrund einer veränderten Haushaltslage anzupassen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stadt Lüdinghausen hinsichtlich der Zuschüsse an Dritte zum Teil vertraglich gebunden ist, bzw. im Rahmen des Haushaltsplans jährlich Zuschüsse neu justieren kann.

Weitergehende Regelungen – wie hier von der FDP-Fraktion vorgeschlagen – sind aus Sicht der Verwaltung daher nicht notwendig, um qualitative Verbesserung bei der Steuerung und Anpassung

der Zuschüsse zu erreichen. Im Gegenteil würde bei einer Umsetzung der Vorschläge dauerhaft ein bürokratischer Aufwand zu treiben sein, der wiederum Ressourcen in der Verwaltung binden würde.

Gleichwohl hofft die Verwaltung mit dieser Vorlage zu mehr Klarheit und Transparenz in der Sache beigetragen zu haben. Selbstverständlich wird die Verwaltung der Politik auf Wunsch im Rahmen der Haushaltsplanberatungen oder der sonstigen Ausschusstätigkeiten weitergehende Informationen zur Verfügung stellen.